2013-172

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 24. April 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, lic. iur. Thomas Jaussi, lic. iur. David Levin, Dr. Philippe Nordmann und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**Ehegatten X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011 (Fahrtkostenabzug, § 27 lit. a StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, hatten in der Steuererklärung pro 2011 angegeben, dass der Haupterwerb CHF 58‘775.00 und der Nebenerwerb der Ehefrau CHF 9‘434.00 betrage. Deklariert wurde des Weiteren ein Pauschalabzug für die Berufskosten in der Höhe von CHF 4‘000.00 und effektive Liegenschaftskosten in der Höhe von CHF 4‘717.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 25. April 2013 hat die Steuerverwaltung den Haupterwerb der Ehefrau auf CHF 64‘694.00 und die Berufskosten pauschal auf CHF 4'000.00 festgesetzt. Nicht gewährt wurde der Abzug der effektiven Liegenschaftskosten in der Höhe von CHF 4‘717.00, denn der Beitrag aus dem Energieförderfonds in der Höhe von CHF 6‘365.00 übersteige die effektiven Liegenschaftskosten um CHF 1‘648.00. Die negativen Unterhaltskosten in der Höhe von CHF 1‘648.00 wurden deshalb aufgerechnet.

B. Mit Schreiben vom 23. Mai 2013 erhoben die Rekurrenten Einsprache. Sie führten an, dass der Nebenerwerb des Ehemannes bei der B GmbH in der Höhe von CHF 1‘841.00 irrtümlich als Nebenerwerb der Ehefrau deklariert wurde. Der Nebenerwerb der Ehefrau habe nicht CHF 9‘374.00, sondern CHF 7‘593.00 betragen. Dieses Einkommen sei sodann als Nebenerwerb und nicht als Haupterwerb zu qualifizieren. Bezüglich der Berufskosten handle es sich um die Fahrtkosten der Ehefrau. Sie arbeite hauptsächlich nachts und sei auf das Auto angewiesen, denn sie müsse zu verschiedensten Zeiten an unterschiedlichen Orten Lieferwagen holen und wieder abstellen. Während dieser Zeit würden keine öffentlichen Verkehrsmittel verkehren. Im Einspracheverfahren machten die Rekurrenten nun neu effektive Fahrtkosten in der Höhe von CHF 5‘544.00 ([4‘400 km „Zeitung 1“ Tour + 3‘520 km „Zeitung 2“] * CHF 0.70/Kilometer) geltend. Zudem sei der Sonderabzug für Zweitverdienst zu gewähren. Schliesslich machen die Rekurrenten noch geltend, dass der Steuerverwaltung ein Rechnungsfehler unterlaufen sei, indem sie den Liegenschaftsunterhalt in der Höhe von CHF 1‘648.00 aufgerechnet hätten, statt abzuziehen.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2013 reichten die Rekurrenten eine Bestätigung der Arbeitgeberin (B GmbH) betreffend Autospesen ein.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 erstreckte die Steuerverwaltung den Rekurrenten die Frist für die Begründung der Einsprache bis zum 1. Juli 2013 und forderte sie auf, Unterlagen betreffend Fahrtkosten der Ehefrau einzureichen.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2013 reichten die Rekurrenten die Bestätigung des Arbeitgeberin (C AG) ein, dass die Arbeit für die Zeitungs-Frühzustellung am Sonntag im Nebenverdienst sei. Betreffend Liegenschaftsunterhalt hielten die Rekurrenten am Antrag der Einsprache vom 23. Mai 2013 fest. Bezüglich der Fahrtkosten wurde eine weitere Bestätigung der Arbeitgeberin (B GmbH) eingereicht. Gemäss der neusten Berechnung würden die Fahrtkosten nun CHF 7‘546.00 ([7‘260 km „Zeitung 1“ Tour und Arbeitsweg + 3‘520 km „Zeitung 2“] * CHF 0.70/Kilometer) betragen. Die Rekurrenten hielten hierzu fest, dass sie im Schreiben vom 23. Mai 2013 beim „Zeitung 1“ den Arbeitsweg vergessen hätten zu berechnen, und beantragten nun einen Fahrtkostenabzug in der Höhe von CHF 7‘546.00.

Mit Einspracheentscheid vom 24. Juli 2013 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache der Rekurrenten bezüglich des Nebenerwerbs des Ehemannes in der Höhe von CHF 1‘841.00 und des Sonderabzuges für Zweitverdienst in der Höhe von CHF 1‘000.00 gut. Der Abzug für die Fahrtkosten in der Höhe von CHF 7‘546.00 wurde jedoch nicht gewährt. Die Steuerverwaltung weist die Rekurrenten überdies darauf hin, dass es bezüglich der Liegenschaftskostenabzug nicht zu einem Rechnungsfehler gekommen sei, da der Beitrag aus dem Energieförderfonds, welcher als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen zu qualifiziert sei, in der Höhe von CHF 6‘365.00 die effektiven Liegenschaftskosten von CHF 4‘717.00 um CHF 1‘648.00 übersteige und der letztgenannte Betrag somit zu Recht aufgerechnet worden sei.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 22. August 2013. Die Rekurrenten beantragen, dass das Vertragen der Zeitung 3 als Nebenerwerb zu qualifizieren, der Abzug der Fahrtkosten zu gewähren, der Pauschalabzug für die Berufskosten der Ehefrau zu Gunsten der Fahrtkosten zu streichen und das steuerbare Einkommen auf CHF 116‘240.00 festzusetzen sei. Die Rekurrenten beantragen keinen Liegenschaftskostenabzug mehr.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 22. Oktober 2013 auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Juli 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2011 aufzuheben und die geltend gemachten Fahrtkosten in der Höhe von CHF 7‘546.00 zum Abzug zuzulassen.

   c) Die Rekurrenten beantragen weiter, dass das Vertragen der Zeitung 3 als Nebenerwerb der Ehefrau zu qualifizieren sei. Bei den kantonalen Steuern wurde aber der Nebenerwerbsabzug auf den 1. Januar 2008 aufgehoben (vgl. Änderung der Steuerverordnung vom 14. November 2000 zum Gesetz über die direkten Steuern am 18. März 2008, wirksam auf den 1. Januar 2008, Kantonsblatt 2008 Nr. 25; Ratschlag des Regierungsrates vom 4. September 2007 (07.1357.01), Ziff. 6.4 und 9.1). Der Haupterwerb und der Nebenerwerb werden gleich besteuert, weshalb der Antrag der Rekurrenten ins Leere zielt. Mangels Beschwer der Rekurrenten wird deshalb auf diesen Antrag nicht eingetreten.

   d) Hinsichtlich des Abzuges für die Fahrtkosten sind die Rekurrenten als steuerpflichtige Personen durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Juli 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 22. August 2013 (Datum des Poststempels) ist somit insoweit einzutreten.

2. Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht die Fahrtkosten in der Höhe von CHF 7‘546.00 nicht zum Abzug zugelassen hat.

3. a) Laut § 27 Abs. 1 StG werden als Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (lit. a), die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit (lit. b), die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (lit. c) sowie die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten (lit. d) abgezogen. Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Be-

rufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 4'000.00 abgezogen werden (§ 27 Abs. 2 StG).

b) Als steuerlich abziehbare Berufsunkosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten nach § 19 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung, StV) Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Laut § 19 Abs. 3 StV sind Aufwendungen, welche der oder die Arbeitgebende oder eine Drittperson übernimmt, nicht abziehbar. Nach § 19 Abs. 6 StV sind Art, Ursache und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen von der steuerpflichtigen Person mittels geeigneter Belege nachzuweisen. Demnach ist die steuerpflichtige Person beweispflichtig für alle Tatsachen, die ihre Steuerpflicht aufheben oder vermindern. In der Rechtsprechung und Doktrin wird die Beweislast für steuermindernde Tatsachen dem Steuerpflichtigen auferlegt (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht I/1, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 46 StHG N 24 ff.). Wird kein entsprechender Beweis erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, Erw. 2.3., publ. in BStPra 6/2007 513 ff.).

c) Gemäss § 22 StV sind die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte abziehbar (Abs. 1). Bei Benützung eines privaten Fahrzeugs sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden (Abs. 2). Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Pauschalansätzen der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) abgezogen werden (Abs. 3). Die Pauschalansätze sind im Anhang 1 der Berufskostenverordnung festgehalten und betragen CHF 0.70/Kilometer. Gemäss Art. 5 Abs. 4 der Berufskostenverordnung kann allerdings die Steuerbehörde eine Abstufung der Fahrtkostenpauschalen im Verhältnis zur Fahrleistung vorsehen. Massgebend für die Abstufung der Fahrtkostenpauschale ist die von der ESTV herausgegebene Tabelle betreffend Autobetriebskosten.

4. a) Die Rekurrenten machen Fahrtkosten in der Höhe von CHF 7‘546.00 ([7‘260 km „Zeitung 1“ + 3‘520 km „Zeitung 2“] * CHF 0.70/Kilometer) geltend. Die Steuerverwaltung gewährte jedoch nur eine Berufskostenpauschale von CHF 4‘000.00. Da

der geltend gemachte Abzug der effektiven Fahrtkosten höher ist als die Pauschale, obliegt es den Rekurrenten, diese steuermindernde Tatsache nachzuweisen.

b) Die Steuerverwaltung stellt sich auf den Standpunkt, dass bei „Zeitung 1“ um 13.30 Uhr Redaktionsschluss sei und die Zeitung von Montag bis Freitag um 16.00 Uhr in den „Zeitung 1“ Boxen erhältlich sei. Betreffend „Zeitung 1“ würden somit keine Nachtschichten vorliegen. Aus diesem Grund würden lediglich 3‘520 km pro Jahr für das Vertragen der „Zeitung 2“ auf die Nachtschichten entfallen und dazu führen, dass die Ehefrau für den Arbeitsweg auf das Fahrzeug angewiesen sei. Da für die beruflich gefahrenen Kilometer bis 15‘000 km ein Ansatz von CHF 0.70/Kilometer bestehe, würden die Fahrtkosten CHF 2‘464.00 betragen. Dieser Betrag liege jedoch tiefer als der Pauschalabzug von CHF 4‘000.00. Aus diesem Grund bleibe es bei der Gewährung des Abzuges der Pauschale in der Höhe von CHF 4‘000.00.

c) Die Rekurrenten haben als Nachweis für die Notwendigkeit des Privatfahrzeuges für die Arbeit zwei Bestätigungen der Arbeitgeberin (B GmbH) eingereicht. In der Bestätigung vom 4. März 2010 wird ausgeführt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr eigenes Fahrzeug benutzten, um die Arbeit zu erledigen. Die Bestätigung vom 20. Juni 2013 hält überdies fest, dass Nachtschichten anfallen würden und es der Ehefrau nicht möglich sei, die Parkplätze der Lieferwagen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Mit dieser detaillierten Bestätigung ist der Nachweis erbracht, dass es der Ehefrau nicht zumutbar ist, die Parkplätze der Lieferwagen mit dem öffentlichen Verkehrsmittel zu erreichen und es sich um notwendige Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte handelt. Die Behauptung der Steuerverwaltung, es würden keine Nachtschichten betreffend Verteilung des „Zeitung 1“ vorliegen, wird mit dieser Bestätigung entkräftet. Indem die Rekurrenten geeignete Belege eingereicht haben, welche die Fahrtkosten nachweisen, sind sie ihrer Beweispflicht nachgekommen. Gemäss der Bestätigung vom 20. Juni 2013 wurden im Jahr 2011 insgesamt 10‘780 km („Zeitung 1“ 7‘260 km und „Zeitung 2“ 3‘500 km) zurückgelegt. Mit einem Ansatz von CHF 0.70/Kilometer betragen die Fahrtkosten somit CHF 7‘546.00 und sind zum Abzug zuzulassen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Nachweis der notwendigen Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte erbracht und somit der Abzug der Fahrtkosten in der Höhe von CHF 7‘546.00 zu gewähren ist. Der Rekurs ist somit in diesem Punkt gutzuheissen. Mangels Beschwer wird auf den Antrag, das Vertragen der Zeitung 3 sei als Nebenerwerb zu qualifizieren, nicht eingetreten

6. Die Rekurrenten dringen mit ihren Begehren nur teilweise durch. Es ist ihnen deshalb in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine reduzierte Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 400.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Juli 2013 aufgehoben und den Rekurrenten ist ein Fahrtkostenabzug in der Höhe von CHF 7‘546.00 zu gewähren, soweit überhaupt auf den Rekurs einzutreten ist.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 400.00.

3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.